



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8  
Bayreuth, 24. August 2017

Seite 105

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das  
Haushaltsjahr 2017 ..... 107

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger ..... 108

### Planung und Bau

Förderung des kommunalen Straßenbaus (BayGVFG, Art. 13 c FAG und Art. 13 f FAG);  
Zentrales Förderwesen Straßenbau bei der Regierung von Oberfranken; Umstellung  
1. Stufe zum 1. September 2017 für die Region Oberfranken Ost ..... 108

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für Planänderungen im Zuge des  
sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Nürnberg im Abschnitt  
"Aschbach bis östlich Schlüsselfeld" von Bau-km 336+183 bis Bau-km 346+328 im  
Gebiet der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, und des Marktes Wachenroth,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt ..... 109

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Regnitz-  
brücke Bischberg im Zuge der Bundesstraße 26 und die Änderung der Kreuzung  
zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 (Knotenpunkt "Anschluss-  
stelle Bamberg-West") im Gebiet der Stadt Bamberg und der Gemeinde Bischberg,  
Landkreis Bamberg ..... 110

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für Planänderungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Talbrücke über die Schorgast und des Galeriebauwerks über die DB-Bahnlinie Bamberg Hof (BW 3-1) im Zuge des Ausbaus und der Verlegung der Bundesstraße 289 zwischen Kulmbach/Ost und Untersteinach (Ortsumgehungen Kauerdorf und Untersteinach) im Gebiet der Gemeinde Untersteinach und des Marktes Ludwigschorgast, Landkreis Kulmbach .....	110
---	-----

### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017 .....	111
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Feulner Holzverstromung GmbH & Co. KG, Burgwindheim .....	112
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG .....	112

### **Bezirksangelegenheiten**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" .....	113
--	-----

### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung .....	114
-----------------------------------	-----

<b>Buchanzeigen</b> .....	119
---------------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 f - 2/17

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2017

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat in der Sitzung am 6. März 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zi.-Nr. 514, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 28. Juli 2017  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2016 vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), i.V.m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) sowie § 15 der Verbandssatzung vom 12. Januar 1977 (RABl. OFr. S. 5) in der ab 1. Januar 1999 gültigen Fassung (OFrABl. Folge 5/1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. April 2013 (OFrABl. Nr. 6 vom 26. Juni 2013,

S. 65), erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	542.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.000.500,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	610.000,00 €
für den Schulverband Kronach III	290.000,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	3.000,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	367.322,00 €
für den Schulverband Kronach III	129.795,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	19.583,00 €

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kronach, 6. März 2017  
Die Verbandsversammlung  
L ö f f l e r  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

### **Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken**

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Marktzeuln wurde mit Wirkung vom **1. Juni 2017** Herr Heiko Fehd, Schmiedsberg 19, 96472 Rödental, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Strullendorf wurde mit Wirkung vom **1. Juli 2017** Herr Thomas Watzke, Lindenstr. 3, 96132 Schlüsselfeld, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Selb 3 wurde mit Wirkung vom **1. Juli 2017** Herr Torsten Fetzer, Brunnenstr. 7, 95100 Selb, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Scheßlitz wurde mit Wirkung vom **1. Juli 2017** Herr Stephan Spörl, Rebhuhnweg 9, 96117 Memmelsdorf/Lichteneiche, bestellt.

Bayreuth, 27. Juli 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Planung und Bau

Nr. 31 - 4327.4 - 4 - 1 - 6

### **Förderung des kommunalen Straßenbaus (BayGVFG, Art. 13 c FAG und Art. 13 f FAG); Zentrales Förderwesen Straßenbau bei der Regierung von Oberfranken; Umstellung 1. Stufe zum 1. September 2017 für die Region Oberfranken Ost**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 24. August 2017, Gz: 31 - 4327.4 - 4 - 1 - 6**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden  
nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Mit Ministerialschreiben vom 27. September 2016 hat die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern den Regierungen mitgeteilt, dass das Förderwesen Straßenbau an den Regierungen künftig zentral zu bearbeiten ist. Grundlage dieser Entscheidung sind insbesondere gesammelte Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt an der Regierung von Mittelfranken.

Ziel ist es, dass bayernweit einheitliche, gebündelte Zuständigkeiten im Förderwesen des kommunalen

Straßenbaus entstehen. Durch Bündelung der Zuständigkeit an der Regierung sollen die Abläufe vereinfacht und die Förderverfahren effizienter abgewickelt werden können.

Daher werden auch bei der Regierung von Oberfranken im Sachgebiet 31, Straßen- und Brückenbau, für das Förderwesen Straßenbau in den Förderbereichen

- des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG),
- des Finanzausgleichsgesetzes Art. 13 c FAG (Härtefonds) und
- des Finanzausgleichsgesetzes Art. 13 f FAG (Sonderbaulastprogramm)

die bisherigen Aufgaben der Staatlichen Bauämter an der Regierung zentralisiert, um so die Förderung des kommunalen Straßenbaus aus einer Hand zu gestalten.

**Die Umstellung beginnt in einer 1. Stufe ab dem 1. September 2017 und gilt für alle Kommunen in der Planungsregion Oberfranken Ost, die im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Bayreuth liegen mit den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof.**

Für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte als Antragsteller und ggf. Empfänger von Zuwendungen zu kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben bedeutet dies, dass ab 1. September 2017 die Regierung von Oberfranken als alleiniger An-

sprechpartner für die Förderung zuständig ist. Die Umstellung für den Bereich der Region Oberfranken West ist in einer 2. Stufe für das Jahr 2018 vorgesehen, deren Kommunen sind von der jetzigen Umstellung (noch) nicht betroffen.

Die Regierung von Oberfranken übernimmt daher künftig insbesondere die technische Prüfung der beantragten Fördermaßnahme (Bezug: Punkt 11.2.1 RZStra, baufachliche Stellungnahme) und übernimmt auch die abschließende Verwendungsnachweisprüfung (Bezug: Punkt 22.3 der RZStra).

Die Regierung zahlt künftig auch alle Fördermittel an die Zuwendungsempfänger aus. Die Auszahlungsanordnungen sind daher ebenfalls direkt der Regierung von Oberfranken zuzuleiten.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth ist jedoch künftig weiterhin zu beteiligen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das Staatliche Bauamt gibt weiterhin im Rahmen von sonstigen Abstimmungs- und Beratungsgesprächen grundsätzliche Auskünfte.
- Das Staatliche Bauamt erstellt weiterhin die Vereinbarungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen wie z.B. Kreuzungsmaßnahmen nach dem FStrG und BayStrWG oder Ausbau von Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen bzw. Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung.
- Das Staatliche Bauamt erstellt weiterhin die entsprechenden Vereinbarungen bei Maßnahmen, die nach Art. 13 f FAG (FAG-Sonderbaulastprogramm) gefördert werden und nach Verkehrsfreigabe in die Baulast des Freistaates Bayern übergehen. Nur in diesem Förderbereich des Art. 13 f FAG obliegt dem Staatlichen Bauamt (weiterhin) die technische Betreuung der Fördermaßnahme als Vertreter des Freistaates Bayern bzw. Straßenbaulastträger der Staatsstraße.
- Da kommunale Vorhaben auch Berührungspunkte und Auswirkungen auf bestehende Bundes- und Staatsstraßen oder die Kreisstraßen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Auftragsverwaltung) oder geplante Maßnahmen haben können, ist das Staatliche Bauamt Bayreuth frühzeitig zu beteiligen. Es ist daher künftig regelmäßig jedem Zuwendungsantrag eine Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange beizufügen.

Der grundsätzliche Ablauf des Förderverfahrens ändert sich durch die Bündelung der Aufgaben an der Regierung nicht.

Anpassung der RZStra:

In den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger -RZStra- (GemBek. vom 12. Januar 2007, zuletzt geändert am 10. November 2015) sind unter Punkt 11.2.1 die baufachliche Stellungnahme und unter Punkt 22.3 die Verwendungsnachweisprüfung den Staatlichen Bauämtern auferlegt.

Entsprechend dem jeweiligen Stand und Abschluss der bayernweiten organisatorischen Umsetzung wird eine Änderung der RZStra zu gegebener Zeit noch erfolgen.

Bayreuth, 4. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

Nr. 32 - 4354.10 - 1/09

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für Planänderungen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Nürnberg im Abschnitt "Aschbach bis östlich Schlüsselfeld" von Bau-km 336+183 bis Bau-km 346+328 im Gebiet der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, und des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 14. August 2017, Az. 32 - 4354.10 - 1/09**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 Nr. 32 - 4354.10 - 1/09 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Nürnberg im Abschnitt "Aschbach bis östlich Schlüsselfeld" von Bau-km 336+183 bis Bau-km 346+328 im Gebiet der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, und des Marktes Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, festgestellt. Mit Schreiben vom 21. Juli 2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabenträgerin) Unterlagen für eine Reihe von Planänderungen vor und beantragte, hierfür ein ergänzendes Verfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.

Es handelt sich insbesondere -die vollständige Auflistung der Planänderungen ist in Nr. 4 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) enthalten- um folgende Maßnahmen:

- Änderung von Absetz- und Regenrückhaltebecken
- Änderung von Lärmschutzeinrichtungen
- Anpassung der Höhenlage der PWC-Anlage Süd und der PWC-Anlage Nord

- Ersatzneubau einer Flutbrücke
- Umplanung der Anschlussstelle Schlüsselfeld und damit verbundene Anpassungen
- Umplanung der Gemeindeverbindungsstraße Thüngfeld-Burghaslach
- Ersatzneubau von zwei Plattendurchlässen
- Grabenanpassung bzw. -ertüchtigung
- Anbindung einer Betriebszu- und -abfahrt
- Errichtung einer Tiefenentwässerung
- Änderung der Querneigung und/oder der Gradienten von öffentlichen Feld- und Waldwegen und Gemeindeverbindungsstraßen
- Anpassung der lichten Höhe und der lichten Weite der Haslach-Unterführung
- Errichtung von Stützwänden an der PWC-Anlage Süd und der PWC-Anlage Nord
- Anpassung bzw. Ergänzung von öffentlichen Wegen

Die gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Sätze 1 und 3 und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für die vorgenannten Planänderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 bis 3 UVPG) nach dem UVPG besteht. Die Planänderungen lassen auf Grund der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 14. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
R e s c h - H e c k e l  
Abteilungsleiterin

Nr. 32 - 4354.20 - 1/16

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg im Zuge der Bundesstraße 26 und**

**die Änderung der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 (Knotenpunkt "Anschlussstelle Bamberg-West") im Gebiet der Stadt Bamberg und der Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 11. August 2017, Az. 32 - 4354.20 - 1/16**

Das Staatliche Bauamt Bamberg (Vorhabenträger) beantragte für den Abbruch einer Brücke über die Regnitz (BW-Nr. 6031545) und deren Ersatzneubau im Zuge der Bundesstraße 26 sowie für die Änderung der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 (Knotenpunkt "Anschlussstelle Bamberg-West") östlich von Bischberg mit Schreiben vom 27. April 2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Sätze 1 und 3 und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das Straßenbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 bis 3 UVPG) nach dem UVPG besteht. Das Vorhaben lässt auf Grund der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 11. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
R e s c h - H e c k e l  
Abteilungsleiterin

Nr. 32 - 4354.20 - 3/06

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für Planänderungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Talbrücke über die Schorgast und des Galeriebau-**

**werks über die DB-Bahnlinie Bamberg Hof (BW 3-1) im Zuge des Ausbaus und der Verlegung der Bundesstraße 289 zwischen Kulmbach/Ost und Untersteinach (Ortsumgehungen Kauerndorf und Untersteinach) im Gebiet der Gemeinde Untersteinach und des Marktes Ludwigschorgast, Landkreis Kulmbach**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 14. August 2017, Az. 32 - 4354.20 - 3/06**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 24. Juli 2009 Nr. 32 - 4354.20 - 3/06 den Plan für den Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße 289 zwischen Kulmbach/Ost und Untersteinach (Ortsumgehungen Kauerndorf und Untersteinach) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+770 festgestellt. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger) Unterlagen vor, nach denen

- die Anlage einer Baustraße mit bauzeitlicher Verrohrung der Schorgast,
- die Verlegung der Schorgast auf einer Länge von ca. 100 m und die Herstellung eines Stahlbaumontagegerüsts im Uferbereich der Schorgast,
- die bauzeitliche Flächenbefestigung unterhalb der Talbrücke sowie im Bereich der Pfeilerstandorte,

- ein Kolkenschutz mittels Spundwand als Dauerkonstruktion im Uferbereich der Schorgast und
  - das Einbringen von 98 Großbohrpfählen
- notwendig sind. Dafür beantragte der Vorhabenträger ein Planänderungsverfahren.

Die gemäß § 3 a Satz 1, § 3 c Sätze 1 und 3 und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für die oben genannten Planänderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 bis 3 UVPG) nach dem UVPG besteht. Die Planänderungen lassen auf Grund der durchgeführten überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 14. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
R e s c h - H e c k e l  
Abteilungsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 3

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 4. Juli 2017 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 25. August 2017 bis 4. September 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 28. Juli 2017  
Regierung von Oberfranken  
D r . L ö b l  
Abteilungsleiter

**Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken;  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2017**

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Vermögens- plan	450.000,00 €	0,00 €	5.418.000,00 €	5.868.000,00 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 4. Juli 2017  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
N. T e s s m e r  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8711 - 75 - 1

**Immissionsschutzrechtliches  
Genehmigungsverfahren für die  
Feulner Holzverstromung GmbH &  
Co. KG, Burgwindheim**

**Bekanntmachung gemäß  
§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Feulner Holzverstromung GmbH & Co. KG, Kötsch 4, 96154 Burgwindheim, beabsichtigt die Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von aus naturbelassenem Holz gewonnenem Holzgas auf dem Grundstück mit der Flurnummer 445/6, Gemarkung Burgwindheim. Die Maßnahme umfasst den Austausch der Maschinenteknik zur Holzvergasung.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 5 UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das

Vorhaben nicht zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 19. Juli 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

Nr. 55.1 - 8600

**Bekanntmachung über die Öffentlich-  
keitsbeteiligung zu den Management-  
maßnahmenblättern nach §§ 40 e und f  
BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art

in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40 f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

**Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 18. September 2017, bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017, öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.**

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken\* ab Montag, den 18. September 2017, bis Mittwoch, den 18. Oktober

2017, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, 4. August 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

\*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

## Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 19/13 - 18

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen:

- Vom Bericht der KPMG über den Jahresabschluss 2016 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" wird Kenntnis genommen.
- Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2016 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" in Höhe von 1.354.015,72 € wird festgestellt.

- Der Jahresüberschuss 2016 aus dem Bereich Forensik von 538.408,00 € wird der zweckgebundenen Rücklage (Gewinnrücklage Forensik) zugeführt. Der sich nach die Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage ergebende Jahresfehlbetrag 2016 von 1.892.423,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG folgender Bestätigungsvermerk vom 30. Mai 2016 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO), Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und

die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 30. Mai 2017

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

R ü g e r

K r e m e r

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Mittwoch, dem 24. August 2017, bis einschließlich Donnerstag, dem 1. September 2017 (außer 26./27. August), im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 9. August 2017

Kommunalunternehmen

"Kliniken und Heime des

Bezirks Oberfranken"

Katja Bittner

Vorstand

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Asyl – "Bamberger Modell"

Pressemitteilung vom 1. August 2017

*Das Modell Bamberg: vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Behörden*

Stolz hob André Schubert das weiße Tuch an und enthüllte sein Werk. Zum Vorschein kam eine Anordnung von Gebäuden, in liebevoller Kleinarbeit gebastelt. Bei genauem Hinsehen wird klar: der junge Mann hat die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) nachgebaut.

Er hat ein physisches Modell von dem gebastelt, was auch als "Bamberger Modell" bezeichnet wird. Der Begriff beschreibt die in der AEO in Bamberg

geschaffene eng verzahnte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der Polizei. Die im Modell eng zusammenstehenden, einander zugewandten Gebäude symbolisieren den kurzen Draht zwischen den Behörden.

Isabelle Schubert, örtliche Leiterin der ZAB Bamberg und Andrés Mutter, erklärte an einem Beispiel die Zusammenarbeit: "Besonders hervorzuheben ist die Priorisierung der Verfahren von straffällig gewordenen Asylsuchenden. Die Polizei ermittelt diese und meldet die betroffenen Personen zeitnah an die ZAB. Diese informiert das BAMF, welches Verfahren von Straftätern vorrangig bearbeitet. Dadurch gelingt es, die Aufenthaltsdauer von Straftätern möglichst kurz zu halten." Ermöglicht wird dies durch die kurzen Wege. Das unmittelbare Nebeneinander von

ZAB und BAMF erleichtert die Kommunikation. Eine persönliche Kontaktaufnahme, gegenseitige technische Unterstützung oder Besprechungen zur aktuellen Lage – im Bamberger Modell eine Selbstverständlichkeit.

"Bamberg ist ein bundesweit vorbildlicher Standort. Hier werden Synergieeffekte unterschiedlicher Behörden und Institutionen genutzt, um zielorientiert und effektiv zusammenzuarbeiten", sagte daher auch Innenstaatssekretär Gerhard Eck. Denn Fakt ist: nicht alle Menschen, die zu uns kommen, können hier bleiben. Für die Behörden geht es daher auch darum, eine möglichst reibungslose Gestaltung des Rückkehrprozesses zu gewährleisten. Das Modell in Bamberg hat dabei Vorbildcharakter.

## Soziales

Pressemitteilung vom 9. August 2017

*Aktion Integration: Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2017 aus*

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis zeichnet die Regierung von Oberfranken Initiativen aus, die sich dafür einsetzen, dass Zuwanderer in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibberechtigter Personen zu fördern. Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen. Bewerbungsschluss ist am 29. September 2017.

Das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Verfügung gestellte Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € soll auf drei Projekte verteilt werden.

Die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten können bis Freitag, den 29. September 2017, an die Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Hermann Schuberth (Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Tel. 0921/604-1618, E-Mail: [hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de](mailto:hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de)) gesendet werden. Um eine sachgerechte Auswahlentscheidung treffen zu können, bittet die Regierung von Oberfranken um eine kurze Darstellung der Integrationsprojekte und einige Ausführungen zur Begründung des Vorschlages. Hierzu hilft der im Internet unter <http://www.reg-ofr.de/integration> abrufbare "Fragebogen zu Integrationsprojekten in Oberfranken".

## Bayernnetz für Radler

Pressemitteilung vom 17. Juli 2017

*20 Jahre "Bayernnetz für Radler" – Neuauflage der Radwanderkarte ist ab sofort erhältlich*

Das "Bayernnetz für Radler" feiert sein 20-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurde die Radwanderkarte des Premiumradroutennetzes umfassend aktualisiert. Die Neuauflage der Broschüre ist ab

sofort kostenfrei an der Pforte der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, erhältlich. Überdies liegen die Karten auch bei vielen Landratsämtern und Tourismusverbänden aus.

Die Karte bietet einen vollständigen Überblick über die schönsten Fernradwege in Bayern. Rund 123 Routen auf einer Gesamtlänge von ca. 9.000 km laden dazu ein, landschaftliche und kulturelle Highlights auf dem Rad zu entdecken.

Auch die Vielfalt Oberfrankens lässt sich mit dem Fahrrad gut erfahren. Die Aktivregion Oberfranken verfügt mit über 2.000 km ausgewiesene Radwege über ein sehr dichtes und gut beschildertes Radfern- und Radwanderwegenetz. Neben den klassischen Talrouten, wie dem Main-Radweg oder dem Regnitz-Radweg, sind in der aktualisierten Auflage mehrere in den vergangenen Jahren neu ins Bayernnetz aufgenommene Routen, wie der 2Franken-Radweg, der Brückenradweg Bayern-Böhmen oder die Verbindung Bamberg-Bad Königshofen enthalten.

## Das "Bayernnetz für Radler" im Internet und als App für Android und iPhone

Das "Bayernnetz für Radler" kann unter [www.bayerninfo.de/rad](http://www.bayerninfo.de/rad) auch online abgerufen werden. Zur Vorbereitung auf die Radtour erhält man hier einen schnellen Überblick über interessante Sehenswürdigkeiten und den Verlauf der einzelnen Radwege. Über das Routing-System lassen sich bayernweit für alle Start- und Zielorte individuelle Touren zusammenstellen. Das [Infoportal](#) bietet zudem weitere Informationen rund um Reise und Verkehr an, wie z.B. Auskünfte über die aktuelle Verkehrslage, Reiseauskünfte über derzeitige Veranstaltungen. Gerade der Radroutenplaner erfreut sich inzwischen großer Beliebtheit und wird ständig verbessert und weiterentwickelt.

Um auch von unterwegs Zugriff auf alle wichtigen Informationen zu haben, gibt es mittlerweile die Bayernnetz-für-Radler-App. Darin findet man neben den Streckeninformationen Hinweise zu touristischen Attraktionen und Übernachtungsmöglichkeiten. Der Nutzer kann spontane Änderungen der Route berechnen lassen sowie beliebte Radwege und Routen speichern und auch offline abrufen. In der aktuellen Version lassen sich außerdem GPX-Tracks in die App übertragen oder Offline-Karten für Regionen herunterladen. Ein Flyer mit näheren Informationen liegt ebenfalls bei der Regierung von Oberfranken aus.

## Info:

Das 1997 ins Leben gerufene Fernradwegenetz "Bayernnetz für Radler" wird bayernweit von der Obersten Baubehörde gemeinsam mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat betreut. In Zusammenarbeit mit den Regierungen, Landkreisen und Gemeinden wird auf der Grundlage bestehender Radwege ein landesweit einheitliches Netz von verkehrssicheren und familiengerechten Fernradwegen angeboten. Hohe Qualitätsstandards machen das "Bayernnetz für Radler" zusätzlich attraktiv. Es überzeugt durch eine klare,

einheitliche Beschilderung und durch die familiengerechte Gestaltung der Radwege und der Infrastruktur. Allein in Bayern sorgen Radurlauber pro Jahr für einen Umsatz von rund 200 Mio. €. Dank des gesamtbayerischen Fernradwegenetzes profitieren davon nicht nur die touristischen Schwerpunktregionen, sondern alle Landesteile gleichermaßen.

### Breitbandausbau

Pressemitteilung vom 20. Juli 2017

*Schnelles Internet für Oberfranken: weitere 25 Zuwendungsbescheide für den Breitbandausbau*

Bayerns Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder hat im Heimatministerium in Nürnberg weitere Förderbescheide für den Internet-Breitbandausbau überreicht. Auch 25 oberfränkische Märkte, Städte und Gemeinden wurden bedacht. Ziel der Förderung sind hochleistungsfähige Breitbandnetze mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde. Die Fördersumme der 25 Bescheide, die von der Regierung von Oberfranken erlassen wurden, beläuft sich auf zusammen 6,8 Mio. €.

Damit hat sich die Zahl der seit dem Start des Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie im Jahr 2014 von der Regierung von Oberfranken gefertigten Zuwendungsbescheide auf 243 erhöht. Insgesamt beträgt die Fördersumme für Oberfranken nun gut 97,7 Mio. €. 191 der 214 oberfränkischen Städte, Märkte und Gemeinden konnten bereits aus dem Programm eine Förderung erhalten. Dabei haben 36 Gemeinden bereits jeweils zwei Zuwendungsbescheide, sechs Gemeinden jeweils drei Bescheide und eine Gemeinde bereits den vierten Bescheid für unterschiedliche Ausbaumaßnahmen im Gemeindegebiet erhalten. Im bayernweiten Vergleich kommen 13 % aller Förderbescheide aus Oberfranken.

Fördermittel gehen an folgende oberfränkische Städte, Märkte und Gemeinden:

Burgebrach (Landkreis Bamberg)  
 Lisberg (Landkreis Bamberg)  
 Wattendorf (Landkreis Bamberg)  
 Bad Berneck i.Fichtelgebirge (Landkreis Bayreuth)  
 Emtmannsberg (Landkreis Bayreuth)  
 Kirchenpingarten (Landkreis Bayreuth)  
 Seybothenreuth (Landkreis Bayreuth)  
 Waischenfeld (Landkreis Bayreuth)  
 Weidenberg (Landkreis Bayreuth)  
 Neustadt b. Coburg (Landkreis Coburg)  
 Weidhausen b. Coburg (Landkreis Coburg)  
 Weitramsdorf (Landkreis Coburg)  
 Berg (Landkreis Hof)  
 Konradsreuth (Landkreis Hof)  
 Naila (Landkreis Hof)  
 Schwarzenbach a.d Saale (Landkreis Hof)  
 Zell i. Fichtelgebirge (Landkreis Hof)

Mitwitz (Landkreis Kronach)  
 Guttenberg (Landkreis Kulmbach)  
 Kasendorf (Landkreis Kulmbach)  
 Wonsees (Landkreis Kulmbach)  
 Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels)  
 Bad Staffelstein (Landkreis Lichtenfels)  
 Marktredwitz (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)  
 Wunsiedel (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)  
 Fotos von den Bescheidübergaben durch Herrn Staatsminister Dr. Söder finden Sie auf den Internetseiten des Heimatministeriums unter:  
<http://www.stmflh.bayern.de/aktuelles/pressegalerie/>

### Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 3. August 2017

*Förderoffensive Nordostbayern: Regierung von Oberfranken übergibt den ersten Förderbescheid an gKU Winterling in Kirchenlamitz*

Die Immobilien des ehemaligen Winterling-Konzerns werden an vier Standorten in Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d. Saale umfassend saniert und umgebaut. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Förderbescheid für dieses Projekt an Cäcilia Scheffler, seit 2014 Vorstandsvorsitzende des gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien (gKU Winterling) mit Sitz in Kirchenlamitz, übergeben. gKU Winterling wurde bereits 2013 als Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale gegründet. Zweck des Kommunalunternehmens ist es, die Immobilien des ehemaligen Winterling-Konzerns, zu erwerben, zu sanieren und zu verwerten und damit eine nachhaltige städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Standorte voranzutreiben.

Mit dem Förderbescheid werden Fördermittel in Höhe von 1.200.000 € für investive Sanierungs-, Rückbau- und Umbaumaßnahmen bei den Winterling-Standorten gewährt. Dies entspricht einem Fördersatz von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Grundlage für diese Baumaßnahmen sind die für die vier Standorte entwickelten Master- und Businesspläne. Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Sonderprogramm "Förderoffensive Nordostbayern", das 2016 vom Bayerischen Ministerrat für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend 2017, beschlossen wurde. Ziel des Förderprogramms ist es, in Nordostbayern innerörtliche Leerstände zu beseitigen und Stadt- und Ortskerne aufzuwerten. Weitere Mittel stammen aus dem Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung "Stadtumbau West".

Die Winterling Porzellan AG hatte 1999 Insolvenz angemeldet und im Jahr 2000 die Produktion stillgelegt. Die vier Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale schlossen sich daraufhin zusammen und erwarben mit Hilfe

der Städtebauförderung die in den vier Gemeinden verbliebenen Immobilien mit insgesamt 233.151 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die Städtebauförderung hat diese modellhafte Kooperation mit initiiert und maßgeblich unterstützt. Zu den strategischen Aufgaben dieser interkommunalen Kooperation gehört die Reaktivierung dieser innenstadtnahen, großflächigen Industriebrachen und somit die Sicherung wettbewerbsfähiger und bedarfsgerechter Arbeitsstandorte und Arbeitsplätze.

Pressemitteilung vom 8. August 2017

*Förderoffensive Nordostbayern:*

*Die ersten zehn Bewilligungsbescheide sind ausgelaufen. Über 2,2 Mio. € fließen in zehn oberfränkische Städte und Gemeinden*

Nach dem ersten Bewilligungsbescheid der Förderoffensive Nordostbayern an das gemeinsame Kommunalunternehmen Winterling Immobilien (gKU) erhielten neun weitere oberfränkische Städte und Gemeinden eine Förderung aus diesem Programm: Über 2,2 Mio. € Finanzhilfen gehen an Kasendorf, Kulmbach, Thurnau, Pressig, Steinwiesen, Berg, Naila, Arzberg und Marktleuthen.

Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Sonderprogramm Förderoffensive Nordostbayern, das 2016 vom Bayerischen Ministerrat für einen Zeitraum von vier Jahren, von 2017 bis 2020, beschlossen wurde. Ziel der Förderoffensive ist es, Maßnahmen zur Beseitigung von innerörtlichen Leerständen und zur Aufwertung der Stadt- und Ortskerne in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel sowie in der kreisfreien Stadt Hof und im Landkreis Tirschenreuth zu unterstützen. Dafür wird der Fördersatz auf einheitlich 90 % angehoben. Gerade finanzschwächere Kommunen haben dadurch die Möglichkeit, oft langjährige und das Ortsbild störende Leerstände zu beseitigen. Dies geschieht durch Modernisierung und Umnutzung von öffentlichen Einrichtungen, durch sensiblen Rückbau für eine anschließende Neubebauung oder Freiflächengestaltung.

Seit dem Start der Förderoffensive haben die Landkreise Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel sowie die Stadt Hof bei der Regierung von Oberfranken 51 Anträge für das Jahr 2017 eingereicht.

Die aktuell vorliegenden Zuwendungsanträge betreffen vorwiegend den Erwerb von leerstehenden Gebäuden, vorbereitende Maßnahmen wie Studien, Planungswettbewerbe oder Abbrüche von nicht mehr zu rettenden Gebäuden. Aber auch Fördergelder für Sanierungen und Umnutzungen konnten bewilligt werden.

Für das Programmjahr 2017 stehen der Regierung von Oberfranken insgesamt 16,6 Mio. € Finanzhilfen zur Verfügung. Gleichzeitig wird die Regierung von Oberfranken ermächtigt, für das Jahr 2018 Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn in gleicher Höhe zu erteilen.

## Tourismusinfrastruktur

Pressemitteilung vom 3. August 2017

*476.704 € für die Errichtung eines touristischen Informationszentrums am Granitlabyrinth Epprechtstein*

Das Granitlabyrinth Epprechtstein wird um ein touristisches Informationszentrum erweitert. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Förderbescheid für dieses Projekt an den Ersten Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz, Thomas Schwarz, übergeben. Die Förderung wird nach der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gewährt. Ziel des RÖFE-Programms ist es, durch die Bezuschussung von touristischen Basiseinrichtungen wie zum Beispiel Informationszentren, Tourismusämtern, Kurparks oder Veranstaltungszentren positive Entwicklungen in der regionalen Tourismusinfrastruktur anzustoßen.

Die Gesamtkosten sind auf knapp 650.000 € veranschlagt, davon sind rund 600.000 € zuwendungsfähig. Die Zuwendung aus Mitteln des regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms beträgt 476.704 €. Der Fördersatz liegt damit bei 80 %.

Im Rahmen des Vorhabens werden neben dem touristischen Informationszentrum zusätzliche Parkflächen und neue Wegeverbindungen geschaffen und eine öffentliche Toilettenanlage installiert. Im Informationszentrum selbst erfahren die Gäste allerlei Wissenswertes über die Historie des Granitabbaus in der Region und erhalten Tipps und Vorschläge für die vielen Wander- und Radwege rund um den Epprechtstein. Die Errichtung des Informationszentrums war bereits 2009 bei der ursprünglichen Planung des Granitlabyrinths als zweiter Bauabschnitt vorgesehen. Die anstehenden Maßnahmen komplettieren somit den Bau des Granitlabyrinths.

## Bauen

*Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 6. September 2017

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

#### **Termin für Lichtenfels**

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 27. September 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:  
25. Oktober und 29. November 2017

#### **Termin für Wunsiedel**

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 28. September 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:  
26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK

Frau Bendl

Tel. 089/139 880-31

E-Mail: [bendl@byak.de](mailto:bendl@byak.de)

Pressemitteilung vom 27. Juli 2017

*Über 3,7 Mio. € für bezahlbaren Wohnraum in Mainleus: Regierung von Oberfranken fördert die Sanierung der denkmalgeschützten Wohnanlage Hornschuchshausen mit Mitteln aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm*

Die Bewilligung erfolgt in der zweiten Säule des sog. Wohnungspakts Bayern, eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bayerischen Staatsregierung für mehr preisgünstigen Wohnraum. Neben einem staatlichen Sofortprogramm (in dieser ersten Säule baut der Staat selbst Wohnungen) stellt das Kommunale Wohnraumförderungsprogramm die zweite Säule dar. Dieses richtet sich an Gemeinden und fördert die Bereitstellung von Wohnraum in deren eigenen Verantwortungsbereich. Hierfür gewährt der Freistaat Bayern neben zinsgünstigen Darlehen aus

dem ergänzenden Programm der BayernLabo auch einen beträchtlichen Zuschuss. Von den 3,7 Mio. € Fördermitteln konnten so Zuschüsse aus den Eigenmitteln des Freistaates Bayern von 2,1 Mio. € bewilligt werden. Neben der staatlichen Wohnraumförderung beteiligen sich daran noch der Entschädigungsfonds mit 2,2 Mio. € und der Markt Mainleus mit über 1 Mio. €, so dass für das Wohnprojekt im Osten von Mainleus eine Gesamtinvestition von rund 7 Mio. € ausgelöst wird.

Das Projekt umfasst die Sanierung und Modernisierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes, einer Zwei-Flügel-Anlage, die zwischen 1913 und 1923 entstand. Die bestehende Anlage wird erweitert und beherbergt nach Fertigstellung insgesamt 24 bedarfsgerechte Wohneinheiten für die unterschiedlichsten Bewohnerbedürfnisse. Ergänzend findet im Gebäude eine Sozialstation mit Quartiersmanagement ihren Platz.

Weitere Informationen zu diesem Förderprogramm unter:

<http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/index.php>

#### **Schulen**

Pressemitteilung vom 13. Juli 2017

*Schulorganisation Haag: Keine Sprengeländerung zum kommenden Schuljahr*

Zum kommenden Schuljahr wird es keine Änderung der Schulorganisation in der Gemeinde Haag geben. Das bedeutet: auch im Schuljahr 2017/2018 besuchen die Grundschüler aus dem Ortsteil Haag (und aus den umliegenden Ortsteilen) die Robert-Kragler-Grundschule Creußen und die Grundschüler aus dem Ortsteil Schreez (und aus den umliegenden Ortsteilen) die Grundschule Bayreuth-Lerchenbühl. Entsprechend bleiben auch die Mittelschüler in ihren angestammten Schulen. Das auf Grund der beantragten Sprengeländerung eingeleitete Anhörungsverfahren diene dazu, alle Belange zu sammeln und zu gewichten. Auf Grund der Vielzahl der vorliegenden Stellungnahmen und der verschiedenartigsten Interessenlagen wird dieser Abwägungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Regierung von Oberfranken legt großen Wert darauf, dass alle Beteiligten in diesem Verfahren, besonders auch die Schulkinder und deren Eltern, so früh wie möglich Rechtssicherheit erhalten. Mit einer abschließenden Entscheidung ist daher rechtzeitig vor der Anmeldung für das Schuljahr 2018/2019 zu rechnen.

Im April 2016 hatte sich im Rahmen eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Haag eine Mehrheit der Bürger dafür ausgesprochen, dass künftig alle Grund- und Mittelschüler der Gemeinde Haag in Bayreuth zur Schule gehen. Daraufhin stellte die Gemeinde Haag bei der Regierung von Oberfranken einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Schulorganisation. Nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist für die begehrte Sprengeländerung der Erlass einer Rechtsverordnung durch die Regierung von Ober-

franken erforderlich. In Umsetzung des Bürgerentscheides leitete die Regierung sodann das erforderliche Verfahren ein. Im Rahmen dessen wurden alle Beteiligten zu der geplanten Sprengeländerung angehört und um Stellungnahme gebeten.

Pressemitteilung vom 3. August 2017

#### *Beste Mittelschüler in Oberfranken geehrt*

49 Schülerinnen und Schüler wurden oberfrankenweit für ihre herausragenden Leistungen mit einer Urkunde ausgezeichnet. Hierzu fanden in allen neun Schulamtsbezirken Ehrungsveranstaltungen statt, die die Regierung von Oberfranken zusammen mit den Schulämtern, der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken Bayreuth und der IHK zu Coburg initiierte. "Wir wollen gemeinsam zum Ausdruck bringen, ein wie wertvoller Teil unseres Systems die Mittelschulen sind und dass auch dort ausgezeichnete Leistungen erzielt werden", so die Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz im Rahmen der Ehrung der besten Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen in Stadt und Landkreis Bayreuth. Neben der Regierungspräsidentin nahmen u.a. Regierungsvizepräsident Thomas Engel, Landräte, Bürgermeister, Repräsentanten der Kammern sowie Vertreter weiterer Behörden und Gremien an den Besten-Ehrungen teil.

## Gesundheit

Pressemitteilung vom 3. August 2017

#### *Eine Organspende kann Leben retten*

Rudi Postler und Willi Troll vom Landesverband Niere Bayern e.V., Regionalgruppe Bamberg und Umland, überreichten der Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, symbolisch einen Organspendeausweis in der Regierung von Oberfranken.

Rudi Postler und Willi Troll sind selbst nierentransplantiert und setzen sich mit dem Verein aktiv für die Organspende ein. Ziel der Interessensgemeinschaft ist es, Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und über verschiedene Aktionen auf das Thema Organspende aufmerksam zu machen.

In Deutschland warten mehr als 12.000 Menschen auf ein Spenderorgan, in Bayern sind es rund 2.400. Für Organe wie Herz, Leber oder Lunge gibt es noch keine künstlichen Alternativen. Eine Transplantation ist für Betroffene daher oft die einzige Lösung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Menschen bereit sind, ihre Organe nach dem Tod zu spenden.

Die Betroffenen sind darauf angewiesen, dass sich möglichst viele Menschen mit der Frage, ob sie einen Organspendeausweis ausfüllen, auseinandersetzen und für sich diese höchstpersönliche Entscheidung treffen.

## Buchanzeigen

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 93. Ergänzungslieferung, 153,26 €, JURION Onlineausgabe: 18,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 130. Ergänzungslieferung, 309,28 €, JURION Onlineausgabe: 38,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunale Haftung und Entschädigung**, 91. Ergänzungslieferung, 204,31 €, JURION Onlineausgabe: 25,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 128. Ergänzungslieferung, 117,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 91. Ergänzungslieferung, 94,47 €, JURION Onlineausgabe: 11,67 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 58. Ergänzungslieferung, 88,09 €, JURION Onlineausgabe: 10,89 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 122. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 124. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 69. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schlotterbeck/Busch/Hager u.a.: **Die Städtebaurechtsnovelle 2017**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 139. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Weuster/Scheer: **Arbeitszeugnisse in Textbausteinen**, 13. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ballerstedt u.a.: **Personalvertretungsgesetz Bayern, Kommentar**, 155. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 162. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 106. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 163. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart